

**Kleingartenordnung des Kleingartenvereins „Hans  
Otto“ e.V. Borsdorf**

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: [KGV-Hans-Otto@gmx.de](mailto:KGV-Hans-Otto@gmx.de)

**Version 01**

**Gültig ab:**

**01.06.2024**

# Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

## Präambel

- (1) Die in dieser Kleingartenordnung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechterneutral zu verstehen und schließen jedes Geschlecht mit ein.
- (2) Diese Kleingartenordnung basiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V., der Kleingartenordnung des Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. sowie auf der Vereinssatzung vom 01.06.2024.

## 1. Inkraftsetzung

Mit der Annahme der Kleingartenordnung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2024 verliert die Gartenordnung vom 19.04.2005 ihre Gültigkeit.

## 2. Geltungsbereich

- (1) Alle Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz und die daraus resultierenden Auflagen uneingeschränkt einzuhalten.
- (2) Die Erhaltung und Pflege der Gartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Nutzung.

## 3. Öffentliche Zugänglichkeit

- (1) Die Gemeinschaftsflächen sind für die Allgemeinheit zugänglich.
- (2) Die Öffnungszeiten sind vom 01.04. bis 31.10. von 8 bis 20 Uhr.
- (3) Außerhalb dieser Öffnungszeiten sind die Eingangstore durch die Pächter verschlossen zu halten.

# Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

## 4. Verhaltensgrundsätze

- (1) Oberster Grundsatz für das Verhalten in der Kleingartenanlage ist die Verpflichtung zu gegenseitiger Rücksichtnahme.
- (2) Die Pächter anderer Kleingärten sind nicht durch Lärm, Geräusche, Gase, Dämpfe, Gerüche sowie durch Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu stören bzw. zu belästigen.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet einen entsprechenden Einfluss auf den Erhalt des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft sowie auf seine Angehörigen und andere Personen, die sich mit seiner Zustimmung im Kleingarten und in der Kleingartenanlage aufhalten, zu nehmen. Verletzungen der Gartenordnung durch Angehörige und anderer vorgenannter Personen werden dem Pächter als eigenes Fehlverhalten zugerechnet.
- (4) Die tägliche Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist einzuhalten. Motorbetriebene und lärm erzeugende Geräte dürfen in dieser Zeit und generell an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden. Das trifft auch auf die Verrichtung lärm erzeugender Arbeiten zu. Ausnahmen können nach schriftlichem Antrag, der mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen ist, erfolgen. Die Ausnahmegenehmigungen werden im Schaukasten ausgehängen.
- (5) Das Mitführen und Benutzen von Waffen jeglicher Art ist in der Kleingartenanlage verboten. Das betrifft auch den Umgang mit waffenähnlichen Geräten und Mitteln, Feuerwerkskörpern und ähnlichem. Ausnahmen gelten nur für die vom Vereinsvorstand organisierten oder genehmigten Veranstaltungen.
- (6) Das Befahren der Wege mit KFZ jeder Art ist untersagt. Ausnahmen kann der Vereinsvorstand auf Antrag des Pächters gestatten. Der Pächter haftet für daraus verursachte Schäden.
- (7) Benutzung von KFZ jeder Art (dazu zählen auch PKW-Anhänger) in den Anlagen des Kleingartenvereins sind ausschließlich nur durch vorherige schriftliche Antragstellung und deren Genehmigung durch den Vorstand möglich.
- (8) Das Waschen von Kraftfahrzeugen sowie deren Instandsetzung in der Kleingartenanlage und auf den Parkplätzen ist untersagt. Wohn- und Campingfahrzeuge dürfen weder in den Kleingärten noch auf den Parkplätzen abgestellt werden. Der PKW ist auf den Parkplätzen so abzustellen, dass sich der Auspuff vom PKW zur abgewandten Seite zum Kleingarten befindet. Es ist darauf zu achten, dass platzsparend geparkt wird.

# **Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf**

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

- (9) Das Radfahren in der gesamten Anlage ist verboten. Das gilt auch für alle Besucher. Für stark behinderte Pächter kann der Vereinsvorstand auf Antrag Ausnahmen erteilen.
- (10) Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. auf den Gemeinschaftsplätzen ist nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes befristet gestattet.

## **5. Gemeinschaftsleistungen**

- (1) Falls sich finanzielle Beiträge (Umlagen) und/oder Gemeinschaftsstunden ändern, werden sie zur jährlichen Mitgliederversammlung neu beschlossen, und sind von allen Pächtern zu erfüllen. Sie dienen dem Erhalt und Verschönerung der Kleingartenanlage.
- (2) Arbeitsleistungen sind vom Pächter persönlich zu erbringen. Eine Vertretung ist nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes und auf eigene Gefahr bzw. der anderen Person möglich. Regelungen zum Versicherungsschutz für gemeinschaftliche Leistungen durch den Gartenverein bleiben unberührt. Der Pächter ist verpflichtet, auch die ihm übertragenen Arbeiten zu erfüllen, die sich für den Kleingartenverein als Anlieger im öffentlich-rechtlichen Sinne ergeben.
- (3) Werden vom Pächter die Gemeinschaftseinrichtungen oder die Geräte für Pflegearbeiten genutzt, so ist damit pfleglich umzugehen. Schäden sind dem Vereinsvorstand umgehend anzuzeigen.
- (4) Jeder Pächter ist verpflichtet pro Gartenjahr jeweils 6 Gemeinschaftsstunden zu leisten. Diese Gemeinschaftsstunden sind müssen ja Garten geleistet werden. Gibt es für einen Kleingarten ein erstes Mitglied und ein Zweitmitglied, können die Stunden zwischen den Mitgliedern aufgeteilt werden.

## **6. Tiere in der Kleingartenanlage**

- (1) Werden Hunde in der Kleingartenanlage mitgeführt, so ist der Tierhalter bzw. der Tierführer zur ständigen Beaufsichtigung verpflichtet. Hunde sind stets an der Leine zu führen, auch von Besuchern der Kleingartenanlage.
- (2) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere Ihre Notdurft nicht auf den Wegstrecken und auf den Gemeinschaftsplätzen verrichten. Dennoch abgelagerter Tierkot ist sofort vom Tierhalter bzw. Tierführer zu entfernen.

# **Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf**

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

- (3) Hunde, die durch permanentes Bellen oder ihr Wesen stören, sind zu Ruhe zu erziehen. Sollte im Verhalten der Tiere keine spürbare Veränderung eintreten, kann der Vereinsvorstand den Aufenthalt der Hunde in der Kleingartenanlage untersagen.
- (4) Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten, das gilt besonders für den Zeitraum 15.03.-15.08. eines jeden Jahres. Das Füttern von freilebenden Katzen ist nicht gestattet.
- (5) Es ist verboten Tierkadaver in Kleingärten oder auf anderen Flächen der Gartenanlage zu vergraben.
- (6) Das Halten von Zucht- und Nutztieren sowie Hunden, Katzen und Tauben ist nicht gestattet.

## **7. Rechte der Vereinsmitglieder**

- (1) Kleingärten sind im Sinne des §1, Absatz1, Nummer1 des Bundeskleingartengesetzes kleingärtnerisch zu nutzen. Der Anbau von Gartenbauerzeugnissen, insbesondere von Obst und Gemüse, Kräuter- und Gewürzpflanzen hat Vorrang. Die Bewirtschaftung und Nutzung sollen naturnah und umweltfreundlich erfolgen. Die Gestaltung der Kleingärten als Zier- oder Erholungsgarten ist unzulässig. Auch ein naturbelassener Kleingarten entspricht nicht dem Bundeskleingartengesetz.
- (2) Kleingärten sind vom Pächter und von den zum Haushalt gehörenden Personen zu bewirtschaften. Die Hilfe anderer Personen ist vorübergehend gestattet, eine länger andauernde Bewirtschaftung bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- (3) Das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung, das Anbringen von Nistgelegenheiten für Vögel und von Anlagen für die Erhaltung, Vermehrung und den Schutz von anderen Nützlingen ist sinnvoll in die Gestaltung des Kleingartens zu integrieren. Die Größe eines Gartenteiches darf 2 Prozent des Kleingartens nicht überschreiten.
- (4) Der Bau ortsfester Badebecken in gemauerter oder betonierter Ausführung ist nicht gestattet. Für nicht ortsfeste Badebecken ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes erforderlich. Die Zustimmung bleibt bis auf Widerruf erhalten. Der Standort des Beckens ist so zu wählen, dass mindestens 2 m Abstand zu den Grenzen des Kleingartens gesichert sind. Bei Unterschreitung des Abstandes ist die Genehmigung des Gartennachbarn einzuholen. Die Abmessungen des Badebeckens müssen der aktuell gültigen Version der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. entsprechen. Chemische

# **Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf**

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

Wasserzusätze sind nicht gestattet. Das Wasser ist bis zum 30. September umweltfreundlich zu entsorgen. Das Eingraben des Badebeckens ist untersagt. Bei Verstößen gegen diese Bedingungen kann dem Pächter die erteilte Genehmigung zur Aufstellung des Badebeckens entzogen werden. Auch Abweichungen zu den Angaben, im notwendigen Bauantrag, haben einen Genehmigungsentzug zur Folge.

## **8. Bebauung, Instandhaltung und Änderung baulicher Anlagen**

- (1) Die zu kleingärtnerischen Nutzung dienenden Baulichkeiten richten sich nach der zum Zeitpunkt gültigen Bauordnung des Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. und sind so zu errichten und zu verwenden, dass sie dem Bundeskleingartengesetz entsprechen.
- (2) Bauanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Vereinsvorstand zwecks Prüfung und Genehmigung mindestens 2 Monate vor dem beabsichtigten Bau- oder Umbaubeginn einzureichen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die erforderliche Genehmigung erteilt worden ist. Die Fertigmeldung hat innerhalb von 12 Monaten beim Vorstand zu erfolgen. Baugenehmigungen, die nicht innerhalb von 4 Monaten nach Genehmigung begonnen werden, verlieren ihre Gültigkeit.
- (3) Die Versiegelung des Kulturbodens ist bei der Errichtung von Gartenlauben auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Versiegelung von Wegen und Freiflächen mit Beton, Bitumen und ähnlichen undurchlässigen Materialien ist nicht gestattet.
- (4) Das Errichten von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde, Kamine) in den Lauben ist nicht gestattet. Öfen und Herde, die bereits vor dem 03.10.1990 errichtet worden und betrieben werden, unterliegen regelmäßig der Kontrolle durch den Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern). Die Genehmigung des Bezirksschornsteinfegers zum Betreiben der Feuerstätte, sowie der Nachweis der Durchführung der Kehrpflicht und Überprüfung der Feuerstätte sind dem Vorstand ohne Aufforderung jährlich bis zum 30. September vorzulegen. Bei nicht Vorlage gilt die Feuerstätte als gesperrt und darf nicht weiter betrieben werden.
- (5) Das Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Gartenlaube ist nicht gestattet.
- (6) Auf Verlangen des Vorstandes ist dem Elektrobeauftragten eine Inspektion der Elektroanlagen in den Gartenlauben zu gewähren.
- (7) Pro Garten ist nur ein Partyzelt/Pavillon zulässig. Dieses kann im Zeitraum von März bis Oktober temporär genutzt werden.

# Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

- (8) Jeder Grundwasserbrunnen ist bei der „Untere Wasserbehörde“ meldepflichtig. Das Vorhaben ist dem Vereinsvorstand anzuzeigen.
- (9) Gartentore haben nach innen zu öffnen. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Gartentore bei Reparatur bzw. Erneuerung so installiert werden, dass diese nach innen öffnen.
- (10) Zwischenzäune, welche in östlicher Richtung liegen, sind vom jeweiligen Pächter in Ordnung zu halten. Zwischenzäune in Nord Süd Ausrichtung werden von beiden Pächtern hälftig in Ordnung gehalten. Wenn nicht anders geregelt, hält jeder Garten die rechte Seite des Zwischenzaunes in Stand. Zwischenzäune können mit Einverständnis beider Pächter auch entfallen. Bei Pächterwechsel ist das Einverständnis neu einzuholen oder der Zwischenzaun wieder zu errichten.
- (11) Wege im Kleingarten sind auf folgende Maße zu beschränken:
  - a. Hauptweg (direkter Weg vom Garteneingang zur Laube): max. Breite von 1,2 m
  - b. Nebenwege (nicht gemeint sind Trittpfade in den Beeten): max. Breite von 0,7 m.
  - c. Die Materialien und die Bauweisen, die zu vollständig oder stark versiegelten Flächen führen, sind nicht erlaubt.
- (12) Spielgeräte im Kleingarten sind auf folgendes zu beschränken:
  - a. Pro Kleingarten ist maximal ein Spielgerät zulässig.
  - b. Das Aufstellen des Spielgerätes bedarf einem Bauantrag und der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
  - c. Die Bestimmungen der Bauordnung des Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. sind einzuhalten.

## 9. Bepflanzung

- (1) Die Anpflanzung und das Heranwachsen lassen z.B. von Walnussbäumen, Haselnussbäumen bzw.- Sträuchern oder anderen Anpflanzungen, die wegen ihrer Kronen- bzw. Wurzel- ausweitung und ihrer Wuchshöhe die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen können, sind nicht gestattet.
- (2) Bei Neuanpflanzung von Kern- und Steinobstgehölzen ist Niederstämmen gegenüber Hochstämmen der Vorrang zu geben. Kommt es bei noch vorhandenen Hochstämmen zur Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzung, sind diese auf Verlangen des Vereinsvorstandes zu entfernen bzw. zurückzuschneiden. Für Neuanpflanzungen werden Pflanz- und Grenzabständen empfohlen. Entsprechende Unterlagen sind beim Vereinsvorstand erhältlich.
- (3) Im Kleingarten können laut Kleingartenordnung zugelassene Ziergehölze und Zierpflanzen

# Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

angebaut werden, wenn die Wuchshöhe von 2,5 m nicht überschritten wird und der Abstand zum angrenzenden Kleingarten von 1,0 m gewährleistet ist. Entsprechende Unterlagen sind beim Vereinsvorstand erhältlich.

- (4) Das Anpflanzen von Ziergehölzen die als Wirtspflanzen bzw. als Zwischenwirte für Feuerbrand, der eine meldepflichtige Pflanzenkrankheit ist, gelten, ist nicht gestattet. Dazu zählen unter anderem Weißdorn, Rotdorn, Feuersdorn, Felsenmispel, Zwergmispel, und Weißdornmispel. Das Anpflanzen von Ziergehölzen, die als Zwischenwirte für den Birnengitterrost gelten, ist nicht gestattet. Dazu zählen unter anderem Thuja, Lebensbaum, und alle Wacholder-Arten. Bestehende Anpflanzungen sind jährlich auf den Befall des Birnengitterrostes zu überprüfen, und bei Befall zu entfernen. Bestehende Anpflanzungen sind spätestens bei Pächterwechsel vom abgebenden Pächter zu entfernen.
- (5) Das Anpflanzen von Wald- und Parkbäumen sowie das Heranwachsen lassen von Wald- und Parkbäumen wie z.B. Birken, Ahorn, Weiden, Korkenzieherweiden, Essigbäumen, Tannen, Fichten, Kiefern und ähnlichem ist nicht erlaubt. Diese sind umgehend, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, zu entfernen. Das gleiche gilt für durch Krankheiten oder Überalterung geschädigte Bäume jeder Art.
- (6) Anpflanzungen die wegen der Art Ihres Wuchses und Ihrer Höhe die kleingärtnerische Nutzung des eigenen Gartens bzw. der Nachbargärten sowie das Gesamtbild des Kleingartens oder Gartenanlage beeinträchtigen oder eine Gefahrenquelle darstellen, sind durch den Pächter zu beseitigen. Dies kann auch durch den Vorstand angeordnet werden.
- (7) Der Pächter hat die an seinen Kleingarten angrenzenden Vereinswege innerhalb der Kleingartenanlage bis zur Mitte des Weges zu pflegen.
- (8) Beete, die nur aus Steinen bestehen, entsprechen nicht der kleingärtnerischen Nutzung und sind unverzüglich zurückzubauen.
- (9) Gartenbegehungen durch den Vorstand zur Überprüfung der kleingärtnerischen Nutzung sowie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit erfolgen mehrmals im Jahr. Festgestellte Mängel sind unverzüglich unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

## 10. Einfriedungen

- (1) Hecken als Einfriedung zwischen den Gärten sind statthaft und so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzung der angrenzenden Gärten ausgeschlossen ist. Über Anpflanzungen und Unterhaltung einigen sich die benachbarten Kleingärtner. Die Genehmigung des Vereinsvorstandes ist einzuholen. Die max. Heckenhöhe beträgt ganzjährig 1,2 m (im frisch geschnittenen Zustand 1,0 m), die Breite ganzjährig max. 1,0 m.



# Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

Hecken als Einfriedung sowie andere Anpflanzungen zu Gemeinschaftsanlagen (insbesondere der Hauptwege im Verein) sind ganzjährig auf max. 1,2 m Höhe zu halten (im frisch geschnittenen Zustand 1,0 m). (Ausnahmen beschließt der Vorstand). Ausgenommen sind Rankbögen über Gartentoren und Rankgerüste im Kleingarten. Massive Einfriedungen sind nicht statthaft. Die Verwendung von Stacheldraht, Glas und ähnlicher gefährlicher Materialien ist untersagt.

- (2) Die Höhe der Außeneinfriedung der Kleingartenanlage beträgt max. 1,8 m. Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage sowie Rankgerüste und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen. Sichtschutzhecken sind ausschließlich im Sitzbereich statthaft und dürfen eine max. Höhe von 1,8 m nicht überschreiten.
- (3) Sichtschutzwände sind auf ein Minimum zu reduzieren. Diese sind ausschließlich auf den Sitzbereich als Blick- und Windschutz zulässig. Die max. Höhe von Sichtschutzwänden beträgt 1,8 m. Vorhandene Sichtschutzwände über dieses hinaus, können als Bestandsschutz bestehen bleiben. Diese sind bei Pächterwechsel oder Abgabe des Gartens an den Verein vom abgebenden Pächter zu entfernen (Übernahme durch Nachpächter ist nicht gestattet). Durch Umwelteinflüsse (wie z.B. Sturm) zerstörte Sichtschutzwände (aus Holz) außerhalb des Sitzbereiches dürfen nur durch natürliche Anpflanzungen ersetzt werden. Ausgenommen davon sind bis zur Zerstörung schon als Rankhilfe dienende Schutzwände. Zu bepflanzen Rankhilfen sind Sichtschutzwänden als Sichtschutz zu bevorzugen.

## 11. Umweltschutz

- (1) Der Pächter trägt durch sein Verhalten dazu bei, dass die natürlichen Lebensbedingungen der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt geschützt, erhalten und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.
- (2) Der Kulturboden ist durch eine entsprechende Bodenbearbeitung unter Verwendung Umweltfreundlicher Mittel und Verfahren mit hoher Fruchtbarkeit zu versetzen bzw. zu erhalten. Dem Einsatz von Humus aus Kompostierung und organischen und humosen Dünger ist der Vorrang zu geben. Chemische Düngemittel sind bei Beachtung der Anwendungsvorschriften sparsam einzusetzen.
- (3) Während der Brutzeit der Vögel ist das Schneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen auf den Pflegeschnitt zu beschränken. Gemäß Naturschutzgesetz ist die Rodung bzw. Rückschnitt in das alte Holz nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar gestattet.
- (4) Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst

# Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

verantwortlich, gegebenenfalls außerhalb der Kleingartenanlage entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen.

- (5) Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Unzulässig ist es, menschliche Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und/oder unmittelbar an Anpflanzungen zu bringen. Es sind bevorzugt Biotoiletten zu verwenden.
- (6) Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plastik, Asbest und andere Materialien sowie nichtkompostierbare Abfälle im Garten zu vergraben.
- (7) Das Verbrennen von Abfällen, Wiesen- und Gartengut wie Reisig, Laub und Holzverschnitt ist verboten.
- (8) Der Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten ist vorzubeugen, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu minimieren. Der Gebrauch von chemischen Unkraut- und Moosbekämpfungsmitteln ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Der Gebrauch von Salzen und chemischen Auftaumitteln ist nicht gestattet.
- (9) Der Einsatz chemischer Insektizide und Schneckenkorn sollte beschränkt bleiben. Nützling schonende und umweltfreundliche Hilfsmittel sind vom Hersteller mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen.

## 12. Nutzung der Kantine

- (1) Die Nutzung der Kantineneinrichtungen für Veranstaltungen (Festtage, Familienfeiern etc.) durch die Pächter ist nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes und unter Einhaltung bestimmter Auflagen (Brandschutz, Nutzungsgebühren etc.) gestattet. Alle Gegenstände (bewegliches Mobiliar, feste Einbauten) sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind durch den Nutzer zu beseitigen bzw. finanziell zu begleichen. Nach der befristeten Nutzung sind die Räume innerhalb von 3 Tagen zu beräumen und im besenreinen Zustand dem Beauftragten des Vereinsvorstandes zu übergeben.

# Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

## 13. Verstöße gegen die Kleingartenordnung

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Kleingartenordnung berechtigen den Vereinsvorstand zu Hinweisen, Auflagen, Abmahnungen und bei gegebenen Voraussetzungen gemäß Bundeskleingartengesetz zu Kündigung des Kleingartenpachtvertrages. Unberührt hiervon bleiben die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Verantwortlichkeiten und die sich bei Verletzung von Gesetzen ergebenden ordnungs-, straf- und zivilrechtlichen Folgen.

## 14. Allgemeine Haftung

- (1) Der Pächter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Haftungsgrundsätzen des BGB für alle Schäden, die aus seinem Aufenthalt in der Kleingartenanlage und aus der Nutzung des Pachtgegenstandes resultieren. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die von Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen und von anderen Quellen erhöhter Gefahr aus seinem Kleingarten ausgehen oder die durch die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen oder das Halten und Mitführen von Tieren in der Kleingartenanlage entstanden sind.

## 15. Schlussbestimmung

- (1) Werden durch neue oder veränderte gesetzliche oder andere allgemeinverbindliche rechtliche Regelungen oder durch Beschlüsse übergeordneter Kleingärtnerorganisationen Teile dieser Kleingartenordnung unwirksam, behalten alle anderen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Lediglich die Änderungen werden entsprechend angepasst.
- (2) Änderungen, die nicht unter Punkt (1) aufgeführt sind, bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die vorliegende Kleingartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2024 beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Kleingartenordnung sind vorhergehende Kleingartenordnungen gegenstandslos.